

bäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehentlich an der gegenüber liegenden Seite gelegenen Gebäude als zur Antonstadt gehörig betrachtet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elbbrücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

- a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt,
- b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt,
- c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt und deren Vorstädten nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt oder umgekehrt, sowie innerhalb der Friedrichstadt,
- d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt, oder umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden tagmäßigen Tragelöhnen ist zu gewähren

- a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt,
- b. von 2½ Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus,
- c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.

§ 6. Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld für eine ganze Stunde 5 Ngr., für eine halbe Stunde 2½ Ngr. und für eine Viertelstunde 1 Ngr. 2 Pf. zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

§ 7. Wenn ein Kind zwischen 3—14 Jahren von einem Traggaste mit in die Chaise aufgenommen wird, so ist dafür noch besonders die Hälfte des für den erwachsenen Traggast bestimmten vollen Tragsatzes zu bezahlen.

§ 8. Jede Ueberschreitung der § 4—7 festgestellten Tarifsätze wird, auch wenn sich die Contravention nur auf das bloße Fordern eines zu hohen Lohnsatzes oder auf die Bitte um Gewährung eines Trinkgeldes beschränkt, mit Geldstrafe von 10 Ngr. bis zu 2 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 31. Januar 1856.

XIII. Regulativ für die Elbfischer in Dresden.

1) Die Tage für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist, wenn die Wasserhöhe nicht über 1 Elle über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke be-

trägt, auf 6 Pfennige für die Person festgesetzt und wird bei einem Wasserstande über Nr. 1 am Elbmesser um die Hälfte erhöht. Bei einem Wasserstande über Nr. 4 am Elbmesser fällt eine Preisbestimmung gänzlich weg und bleibt solche, sowie die für die übrigen Fahrten, dem Accorde der Fahrgäste mit dem Schiffer überlassen.

2) Von dieser Normaltage ist nur die Ueberfahrt an der Appareille der Brühl'schen Terrasse ausgenommen, und ist hier wegen der besonderen Schwierigkeit der Ueberfahrt bei dem Wasserstande bis Nr. 2 über Null am Elbmesser 9 Pfennige für die Person, und bei einem Wasserstande von Nr. 2 bis 3 auf 1 Ngr. 2 Pf. für die Person, und, wenn mehrere Personen überfahren, für jede auf 6 Pfennige, bei einem Wasserstande von Nr. 3 bis 4 aber auf 1 Ngr. 8 Pf. ohne Unterschied festgesetzt worden.

3) Die Gondeln und Rähne sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

4) Das Umkehren des Schiffers, um noch mehrere Personen einzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel oder der Rahn bereits über Rahnlänge vom Ufer entfernt ist.

5) Alle Gondeln und Rähne sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

6) Als Stationsorte Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende bestimmt:

I. auf dem linken Elbufer: a) an dem Grundstücke „Antons“ genannt, b) am Holzauwaschplatz, c) am Elbberge, d) an der Appareille der Brühl'schen Terrasse, e) an der vorm. Rath's-Ziegelscheune;

II. auf dem rechten Elbufer: a) an dem sonst „Felsner'schen“ jetzt „Siegel'schen“ Restaurationsgrundstücke, b) am Elbwege in Antonstadt, c) am Wiesenthore, d) am Japanischen Palaisgarten,

und soll in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October jeden Jahres, und zwar während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 8 Uhr, in den Monaten Mai und September aber von früh 6 bis Abends 7 Uhr stets mindestens 1 Rahn daselbst gegenwärtig sein. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln oder Rähne am Stationsplätze zu anderen Fahrten ist untersagt.

7) Rückichtlich der Gondelfahrten auf die Tour von der Appareille resp. Elbberg bis nach dem Lindschen Bade, oder der sogenannten Felsner'schen jetzt Siegel'schen Restauration und dem Waldschlößchen, oder von da zurück, wird die Tage auf 7½ Ngr. bei 1 bis 3 Personen, bei 4 oder mehreren Personen aber auf 2 Ngr. für die Person festgestellt. Hierbei bleibt dem Fischer zwar gestattet, so lange, als sich nicht 12 Personen in der Gondel befinden, eintretenden Falls, namentlich bei der Bergfahrt anzulegen und Fahrgäste aufzunehmen; wird jedoch die ausschließliche Benutzung von 1 oder mehreren Personen beansprucht, so ist für obige Tour die Tage auf 20 Ngr. festgestellt. Für weitere Touren bleibt die Preisbestimmung dem Accordiren der Fahrgäste mit dem Fischer überlassen.

8) Dieses Regulativ ist in allen Gondeln und Rähnen zu affichiren.